

Kreis Viersen	3
696/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
697/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
698/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
699/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
700/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
701/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
702/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	9
703/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	10
704/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	11
705/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	12
706/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	13
707/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	14
708/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	15
709/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	16
710/2019 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung.....	17
711/2019 Öffentliche Zustellung einer Anordnung	18
712/2019 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schwalmtal und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben von der Gemeinde Schwalmtal auf den Kreis Viersen.....	19
Stadt Kempen.....	20
713/2019 Bebauungsplan Nr. 161 - Gewerbegebiet südlich Hülser Straße - Stadtteil Kempen hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	20
714/2019 Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 110-/380-kV- Höchstspannungsfreileitung Wesel - Ufort, Bl. 4214 und der 380-kV- Höchstspannungsfreileitung Ufort - Pkt. Hüls-West, Bl. 4208 der Amprion GmbH	25
Stadt Nettetal.....	30

715/2019	Bekanntmachung der Stadt Nettetal.....	30
716/2019	Bekanntmachung der Stadt Nettetal.....	31
Gemeinde Niederkrüchten		32
717/2019	Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 03. Juli 2019	32
Stadt Viersen		51
718/2019	Flächennutzungsplan der Stadt Viersen 15. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	51
Stadt Willich.....		54
719/2019	Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2020	54
Sonstige		55
720/2019	Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim: Einladung Jahresversammlung 2019.....	55

Kreis Viersen

696/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.10.2019
Aktenzeichen 03240833670/ha
gegen**

Herrn
Bodo Lehnen
Alpha Executive Homes 1688
RP-6045 TALISAY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.10.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

697/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.09.2019
Aktenzeichen 03195438764/brü
gegen**

Herrn
Bassam Hassoun
Polmansstraße 10
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.10.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

698/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.09.2019
Aktenzeichen 03195344158/ha
gegen**

Frau
Margit Genrich
Raadhuislaan 114
NL-5931 NS TEGELEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.10.2019

Im Auftrag

Ruminski

699/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1, 10 LZG NRW (Landeszustellungsgesetz Nordrhein-Westfalen) wird der

**Bußgeldbescheid
der unteren Naturschutzbehörde
vom 23.10.2019
- Aktenzeichen 60/2 OWi 1365/19**

g e g e n:

Herrn
Fabian Klaßes
geboren 20.05.1999
letzte bekannte Anschrift
Sassenfelder Str. 31
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt daher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung - untere Naturschutzbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1210 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, den 23.10.2019

Im Auftrag

gez.

Niebling

700/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1, 10 LZG NRW (Landeszustellungsgesetz Nordrhein-Westfalen) wird der

**Bußgeldbescheid
der unteren Naturschutzbehörde
vom 25.10.2019
- Aktenzeichen 60/2 OWi 1395/19**

g e g e n:

Herrn
Michel Sonnemans
geboren 13.05.1971
letzte bekannte Anschrift
Rijksweg Noord 85a
4162 AD Geleen
Niederlande

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt daher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung - untere Naturschutzbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1210 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, den 25.10.2019
Im Auftrag
N i e b l i n g

701/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1, 10 LZG NRW (Landeszustellungsgesetz Nordrhein-Westfalen) wird der

**Bußgeldbescheid
der unteren Naturschutzbehörde
vom 01.10.2019
- Aktenzeichen 60/2 OWi 1392/19**

g e g e n:

Herrn
Stefan Nguyen
geboren 18.06.2000
letzte bekannte Anschrift
Willy-Brandt-Ring 47
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt daher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung - untere Naturschutzbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1210 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, den 25.10.2019
Im Auftrag
N i e b l i n g

702/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1, 10 LZG NRW (Landeszustellungsgesetz Nordrhein-Westfalen) wird der

**Bußgeldbescheid
der unteren Naturschutzbehörde
vom 25.10.2019
- Aktenzeichen 60/2 OWi 1391/19**

g e g e n:

Herrn
Dennis Hoffmann
geboren 01.02.1999
letzte bekannte Anschrift
Garnstraße 118
47798 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt daher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung - untere Naturschutzbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1210 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, den 25.10.2019
Im Auftrag
N i e b l i n g

703/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1, 10 LZG NRW (Landeszustellungsgesetz Nordrhein-Westfalen) wird der

**Bußgeldbescheid
der unteren Naturschutzbehörde
vom 25.10.2019
- Aktenzeichen 60/2 OWi 1389/19**

g e g e n:

Herrn
Mohammed Alsaburi
geboren 16.08.2006
letzte bekannte Anschrift
Marktstraße 19
47798 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt daher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung - untere Naturschutzbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1210 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, den 25.10.2019
Im Auftrag
N i e b l i n g

704/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Ronald Diepenhorst, letzte bekannte Anschrift: Wethouder Wellstraat 34, 2721 DT Zoetermeer, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 09.09.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.10.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

705/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jakob Frens, letzte bekannte Anschrift: F.A. Molijnlaan 90, 8071 AJ Nunspeet, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 30.08.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.10.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

706/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Benjamin Klerk, letzte bekannte Anschrift: Vietingshof 4, 4265 JV Genderen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 03.07.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 11.10.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

707/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Dragan Franjic-Baresic**, letzte bekannte Anschrift: **Barbariga-Stradun 4, HR-52215 Vodnjan-Peroj**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **01.10.2019** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 16.10.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

708/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Paulina Stefanowska**, letzte bekannte Anschrift: **Cieszynska 34, PL-44-100 Gliwice**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **18.09.2019** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.10.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

709/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Dariusz Kuszyk**, letzte bekannte Anschrift: **Ulica General Jozefa Sowinskiego 8/1, PL-80-143 Gdansk**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **18.09.2019** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.10.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

710/2019 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Resul Ercan**, letzte bekannte Anschrift: **Grenzwaldstraße 49, 41334 Nettetal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **02.10.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 16.10.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

711/2019 Öffentliche Zustellung einer Anordnung

Gegen **Bartosz Konieczny**, letzte bekannte Anschrift: **Ul. Zwyciestwa 21, PL-44-100 Gliwice**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **05.09.2019** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.10.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

712/2019 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schwalmtal und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben von der Gemeinde Schwalmtal auf den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schwalmtal und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben von der Gemeinde Schwalmtal auf den Kreis Viersen vom 10.07./16.09.2019 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 02.10.2019 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 42 vom 17.10.2019) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 23.10.2019

In Vertretung

gez.

Schabrich
Kreisdirektor

Stadt Kempen

713/2019 **Bebauungsplan Nr. 161 - Gewerbegebiet südlich Hülser Straße - Stadtteil Kempen**

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 161 aufzustellen.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf des Bebauungsplans sowie der zugehörigen Entwurfsbegründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 161 – Gewerbegebiet südlich Hülser Straße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes geschaffen werden.

Der Planbereich erfasst im Wesentlichen den Bereich zwischen Seldergraben, Hülser Straße und Kempener Außenring. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 161 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 161 liegt mit der Entwurfsbegründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

11.11.2019 bis einschließlich 13.12.2019

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründung	<i>Stadt Kempen</i>	<i>Aussagen zur Topographie, zum Baugrund, Versickerungsfähigkeit, Altlastenfreiheit, Immissionsschutz, Begrünungsmaßnahmen, Natur- und Landschaft, Artenschutz, Ausgleichsmaßnahmen, Auswirkungen der Planung</i>
Umweltbericht	<i>Regio gis + Planung</i>	<i>Auswirkungen der Planung, Darstellung des Untersuchungsraums (naturräumliche Einheiten, potenzielle Vegetation)</i>

		<p><i>Bewertung des aktuellen Umweltzustands bezogen auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser (Hochwasser-Freiheit), Klima/Luft, Landschaftsbild.</i></p> <p><i>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>auf den Naturhaushalt und die Landschaft (Fällung von Allee-bäumen, Bodenverdichtung, Abgrabungen, Aufschüttungen, Umlagerungen, Versiegelung von Böden, Zerschneidung von faunistischen Funktionsräumen und Leitstrukturen, Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile) sowie den Artenschutz (Betroffenheit von planungsrelevanten Fledermausarten)</i> • <i>auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (reduzierte Durchlüftung, thermische Belastung, Dachbegrünung)</i> • <i>auf die Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter (Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, Sachgüterfreiheit)</i> • <i>Maßnahmen zur Vermeidung bezogen auf die Beleuchtung des Plangebiets, den Schutz der Bodenoberflächen sowie der wertvollen Vegetationsbestände, Dachbegrünung.</i> • <i>Kompensationsmaßnahmen (Nachpflanzungen, Anlage einer Staudenflur, Gehölzpflanzung auf einer Ackerfläche, Herstellung eines Waldrandes).</i>
<p>4 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p><i>Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung</i></p>	<p><i>Hinweis auf Gewässer im Plangebiet sowie den erforderlichen Pflegestreifen,</i></p> <p><i>Hinweis auf die Aussagen des Landschaftsplans,</i></p> <p><i>Hinweis auf Parabraunerden im Plangebiet sowie auf geschützte Landschaftsbestandteile (Selder mit Uferbepflanzung, Lindenallee entlang der B 9)</i></p> <p><i>Erforderlichkeit von Umweltprüfung, Artenschutzbericht sowie Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.</i></p>

	<i>Geologischer Dienst NRW</i>	<i>Aussagen zur Erdbebenzone, Hinweis zur Versickerung sowie zum Boden- und flächenbezogenen Ausgleich.</i>
	<i>Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth</i>	<i>Hinweis auf einen 4 m breiten Gewässerunterhaltungstreifen</i>
	<i>NABU Krefeld / Viersen</i>	<i>Hinweise zur Anlage von Gründächern (positive Wirkung auf das Kleinklima, Bereicherung der Insektenvielfalt)</i>
2 Fachgutachten	Regio gis + Planung	<i>Artenschutzprüfung (Aussagen zu planungsrelevanten Fledermaus und Vogelarten, sowie zur Eignung des Plangebiets als Lebensraum, Leitstrukturen, zum Einfluss von Lichtkonzepten)</i>
	Strobel + Kalder, Gesellschaft für angewandte Geologie	<i>Geotechnischer Bericht – Baugrund-, Grundwasser und Gründungsverhältnisse, Sickerfähigkeit des Untergrundes.</i>
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Bürger	<i>Anregungen zu Erschließungsalternativen, die einen Erhalt der straßenbegleitenden Lindenallee ermöglichen.</i>
	Bürger	<i>Erhalt der Lindenallee</i>
	Bürger	<i>Verbindliche Festsetzung von Dachbegrünungen.</i>
	Bürger	<i>Erhalt der Lindenallee,</i>

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 161 Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

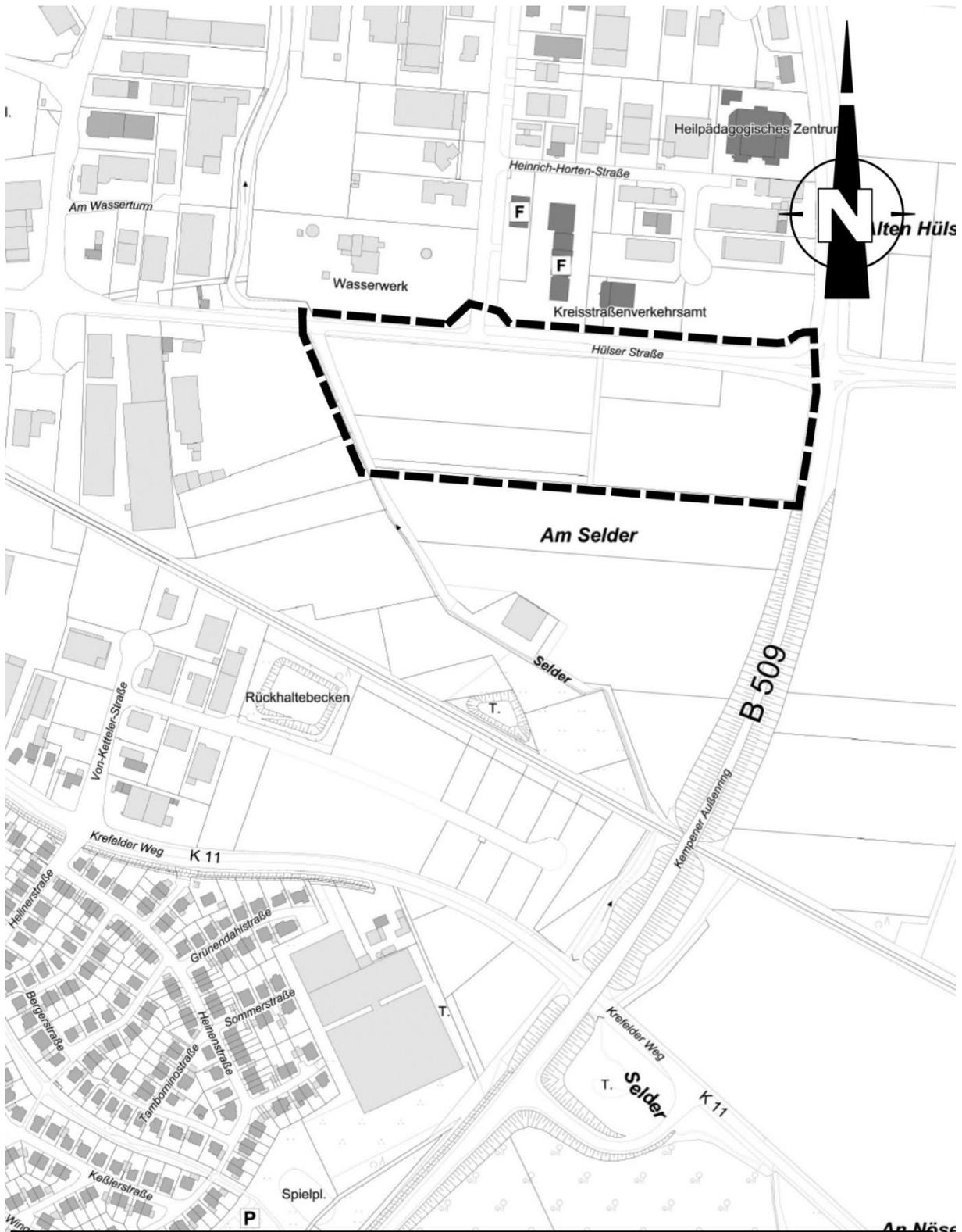
Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Kempen eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

www.kempen.de/de/inhalt/bekanntmachungen/
www.kempen.de >> Stadt und Rathaus >> Bekanntmachungen

Kempen, den 21.10.2019

Gez.
Rübo
Bürgermeister



**Bereich des Bebauungsplans Nr. 161
- Gewerbegebiet südlich Hülser Straße -**



Stadt Kempen -Planungsamt-



714/2019 Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes
(EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchst-
spannungsfreileitung Wesel - Uffort, Bl. 4214 und der 380-kV-Höchstspannungsfrei-
leitung Uffort - Pkt. Hüls-West, Bl. 4208 der Amprion GmbH

Bezirksregierung
Düsseldorf



Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Ver-
bindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfa-
len (VwVfG NRW) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Uffort,
Bl. 4214 und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uffort - Pkt. Hüls-West, Bl. 4208 der
Amprion GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 25.05.01.01 – 06/18
Düsseldorf, 21.10.2019

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44263 Dortmund, Robert-Schuman-Straße 7 hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Gegenstand dieses Vorhabens sind folgende Maßnahmen:

- Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Uffort, Bl. 4214
- Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uffort - Pkt. Hüls-West, Bl. 4208, sowie Anpassung und Änderung der bestehenden
- 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uffort – Walsum, Bl. 4537
- 220-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Uffort - St. Tönis, Bl. 4540,
- 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Bahnhof Spellen – Wesel/ Niederrhein, Bl. 4575,
- 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339,
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Hoher Weg – Vierbaum, Bl. 1167,
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Uffort – Kamp, Bl. 0169,
- 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Anschluss Duisburg/Hochfeld, Bl.2303,

gemäß Bedarfsplan Nr. 14 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), im Planungsraum Wesel – Voerde sowie Rheinberg – Krefeld.

Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren soll die Leitung in zwei Teilabschnitten, und zwar dem Teilabschnitt Wesel/Niederrhein bis Pkt. Voerde sowie im Teilabschnitt Pkt. Budberg bis Pkt. St. Tönis, ausgebaut werden. Der Streckenabschnitt Pkt. Voerde bis Pkt. Budberg (mit der Kreuzung des Rheins) ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Hierfür soll die seit 1926 betriebene 220-kV-Freileitung Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339, im Abschnitt zwischen der Umspannanlage Wesel/Niederrhein (Stadt Wesel) und der Umspannanlage Uffort (Stadt Moers) u.a. durch die 110-/380-kV- Höchstspannungsfreileitung Wesel - Uffort, Bl. 4214, ersetzt werden. Der in diesen Antragsunterlagen behandelte Leitungsabschnitt hat eine Länge von ca. 10 km. Die 110-/380-kV- Höchstspannungsfreileitung Wesel - Uffort, Bl. 4214, führt zwei 110-kV-Stromkreise der Westnetz GmbH und zwei 380-kV-Stromkreise der Amprion GmbH.

Im Streckenabschnitt Pkt. Budberg bis UA Uffort kann im nördlichen Einführungsbereich der UA Uffort durch den gemeinsamen Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Uffort, Bl. 4214, und der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uffort – Walsum, Bl. 4537 eine dichte Bündelung der beiden Leitungen erfolgen. Hiermit können u.a. die Distanzverhältnisse zur angrenzenden Wohnbebauung erhöht werden, um die Wohnumfeldsituation zu verbessern.

Im Abschnitt zwischen der Umspannanlage Uffort (Stadt Moers) und dem sog. Pkt. Hüls-West (Stadt Krefeld) soll die bestehende 220-kV-Freileitung durch die ca. 14,6 km lange 380- kV-Höchstspannungsfreileitung Uffort – Pkt. Hüls-West, Bl. 4208, ersetzt werden.

Zwischen dem Pkt. Hüls-West und St. Tönis besteht bereits eine Leitung (220-/380-kV- Höchstspannungsfreileitung Uffort – St. Tönis, Bl. 4540), deren Masten für die Aufnahme von 380-kV-Leiterseilen vorgesehen sind. Ab dem Pkt. Hüls-West soll durch Anpassung dieser seit 1980 bestehenden 220-/380-kV-Freileitung Uffort – St. Tönis, Bl. 4540, die 380-kV- Verbindung bis in den Bereich der Umspannanlage St. Tönis geschlossen werden. Hierzu soll die Beseilung auf dem rd. 6,6 km langen Leitungsabschnitt verstärkt werden, sowie ein Mast im Bereich der UA St. Tönis ersetzt werden.

Weiterhin sind wenige, kleinräumige, lokale Änderungen an den angrenzenden Anschlusspunkten erforderlich, um das Vorhaben in das bestehende Netz zu integrieren. Hierzu zählen u.a. Leitungsverwenkungen sowie der Neubau bzw. Ersatzneubau von einzelnen Masten.

Bei der zu errichtenden Höchstspannungsfreileitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 EnLAG, für das ein vordringlicher Bedarf besteht. Der hier beantragte Abschnitt stellt einen Teilabschnitt des im Bedarfsplan des EnLAG ausgewiesenen Neubaus der Höchstspannungsfreileitung Niederrhein – Uffort – Osterath (Ifd. Nr. 14) dar.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in

der Stadt Wesel,	Gemarkung Obrighoven Gemarkung Wesel
der Gemeinde Hünxe, der Stadt Voerde,	Gemarkung Bucholtwelm Gemarkung Spellen Gemarkung Voerde
der Stadt Rheinberg,	Gemarkung Budberg Gemarkung Vierbaum
der Stadt Duisburg, der Stadt Moers,	Gemarkung Baerl Gemarkung Repelen Gemarkung Hülsdonk
der Stadt Neukirchen-Vluyn,	Gemarkung Neukirchen Gemarkung Vluyn
der Stadt Kempen, der Stadt Krefeld,	Gemarkung Tönisberg Gemarkung Traar Gemarkung Hüls Gemarkung Benrad
der Stadt Tönisvorst, der Stadt Dinslaken, beansprucht.	Gemarkung St. Tönis Gemarkung Hiesfeld

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.). Der Vorhabenträger hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG a. F. nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungunterlagen sind:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Anlage. 1	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	27.09.2019
Anlage 10	Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß 26. BImSchV	Amprion GmbH	Mai 2019
Anlage 11	Geräuschgutachten (Geräuschprognose und Messbericht)	TÜV Hessen	18.07.2019
Anlage 13, Teil A	Erläuterungsbericht Umweltstudie	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019
Anlage 13, Teil B	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019
Anlage 13, Teil C	NATURA 2000 - Verträglichkeitsstudien	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019
Anlage 13, Teil D	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019
Anlage 13, Teil E	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019
Anlage 13, Teil F	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	Juni 2019

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 06.11.2019 bis 05.12.2019 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, Zimmer 217
montags bis mittwochs 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (http://www.bez-reg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **19.12.2019**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Kempen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe einzulegen, können innerhalb der Frist Stellungnahmen abgeben. Die Einwendung oder Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43b EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: poststelle@brd-nrw.de-mail.de) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: poststelle@brd.sec.nrw.de). Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

3. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
4. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 73 VwVfG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

Im Auftrag
gez. Dr. Karvani

Stadt Nettetal

715/2019 Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Das Nutzungsrecht an folgenden Grabstätten ist abgelaufen:

Friedhof Breyell, G 40
Friedhof Hinsbeck, E 68+69
Friedhof Kaldenkirchen, N 117+118 und T 278,
Friedhof Lobberich, A 198+199

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist, wird diesen hiermit die Möglichkeit zur Verlängerung des Nutzungsrechts gegeben.

Sollte die Verlängerung nicht bis spätestens 15.12.2019 beantragt worden sein, ist die Stadt Nettetal gem. § 17 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 berechtigt, über die o.a. Grabstätten anderweitig zu verfügen.
Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Nettetal, den 28.10.2019
Stadt NettetalNetteBetrieb-Geschäftsbereich Tiefbau-
Im Auftrag
Schummers

716/2019 Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Folgende Wahlgräber auf den Nettetaler Friedhöfen sind seit längerer Zeit nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten worden:

Friedhof Schaag, D 44

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist bzw. die Nutzungsberechtigten auf schriftliche Pflegeaufforderungen nicht reagiert haben, wird diesen hiermit die Möglichkeit gegeben, die Grabstätten bis zum 15.12.2019 in Ordnung zu bringen.

Sollten die Grabstätten bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht gepflegt worden sein, ist die Stadt Nettetal gem. § 27 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 berechtigt, die Grabstätten einzuebnen.

Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Nettetal, den 28.10.2019
Stadt Nettetal/NetteBetrieb-Geschäftsbereich Tiefbau-
Im Auftrag
Schummers

Gemeinde Niederkrüchten

717/2019 **Satzung der Gemeinde Niederkrüchten** **über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen** **vom 03. Juli 2019**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014, und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 02. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Pflegefreie Reihengrabstätten
- § 15 Pflegefreie Urnengrabstätten
- § 16 Pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe
- § 17 Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Tiefenlage
- § 18 Aschenbeisetzungen
- § 19 Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht
- § 20 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 22 Grabmale und bauliche Anlagen
- § 23 Zulässigkeit
- § 24 Anlieferung
- § 25 Fundamentierung und Befestigung

- § 26 Unterhaltung
- § 27 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 28 Herrichtung und Unterhaltung

- § 29 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Friedhofshallen und Trauerfeiern

- § 30 Benutzung der Friedhofshallen
- § 31 Trauerfeier
- § 32 Ausschmückung

IX. Schlussvorschriften

- § 33 Grabverzeichnis
- § 34 Geltung des Gräbergesetzes
- § 35 Haftung
- § 36 Gebühren
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Verwaltungsverfahren
- § 39 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde Niederkrüchten.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Aschen und Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten sind. Die Bestattung anderer Personen bzw. die Beisetzung deren Aschen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Niederkrüchten in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte soll außerdem einen schriftlichen Bescheid erhalten, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Niederkrüchten auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren,

- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern, sowie Alkohol zu verzehren,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Werktage vorher anzumelden.
- (6) Die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Gräbern und Grabmalen dürfen nur von Gärtnern und Steinmetzen (Gewerbetreibende) durchgeführt werden. Sie haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu befolgen. Gewerbetreibende, die wiederholt Bestimmungen dieser Satzung, dazu ergangene Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals nicht beachten, kann das gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder Dauer untersagt werden.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Wochentagen nicht länger als bis 18.00 Uhr, an Tagen vor Feiertagen nicht länger als bis 12.00 Uhr ausgeführt werden.
- (4) Bei Beendigung der Tagesarbeit sind Geräte und Materialien wegzuräumen und der Arbeitsplatz in seinen früheren Zustand zu versetzen. Gewerblicher Abfall darf auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (5) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (7) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Ver-

wesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.

- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Särge bis zu einer Länge von 1,30m gelten als Kindersärge. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Die bei allen Bestattungsarten erforderlichen Sargträger werden nicht von der Gemeinde gestellt. Die Antragsteller bzw. deren Beauftragte sind zum Transport der Leiche von der Leichenhalle zum Bestattungsort (Grabstelle) verpflichtet.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Personen ausgehoben und wieder verfüllt. Zur Bestattung bzw. Beisetzung angelieferter Blumen- und Kranzschmuck wird von der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte angeordnet.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges
 1. bei Reihen- und Wahlgrabstätten 0,90 m
 2. bei Wahlgrabstätten mit Tiefenlage für die 1. Bestattung 1,80 mDie Tiefe der Gräber bis zur Oberkante der Urne beträgt 0,50 m
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten (auch durch Dritte) durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre und beginnt mit dem Tage der Beisetzung.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Alle Umbettungen und Ausgrabungen (mit Ausnahme der Maßnah-

men von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen und Ausgrabungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen und Ausgrabungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde über das Nutzungsrecht vorzulegen. In den Fällen des § 28 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zugelassen.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen und Aschen können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen und Ausgrabungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Personen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung.
- (5) Die Kosten der Umbettung oder der Ausgrabung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Umbettungen von Erdbestattungen sind innerhalb des ersten Jahres der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses statthaft.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Pflegefreie Reihengrabstätten,
 - c) Pflegefreie Urnengrabstätten,
 - d) Pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe,
 - e) Wahlgrabstätten,
 - f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage,

- g) Urnenwahlgrabstätten,
 - h) Urnenkammern,
 - i) Anonyme Urnengrabstätten und
 - j) ein Feld für die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (5) Die von der Friedhofsverwaltung verwalteten Pläne der Friedhöfe sind Bestandteil dieser Satzung. Sie liegen während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Poststraße 27 in Niederkrüchten-Elmpt zur Einsichtnahme aus. Aus ihnen ergibt sich die Lage aller Grabstätten.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14 Pflegefreie Reihengrabstätten

- (1) Pflegefreie Reihengrabstätten dienen der Bestattung von Särgen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (2) Die Grabstätte kann mit einer im Boden versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen versehen werden. Die Liegeplatte ist im oberen Drittel der Grabstätte mittig und ebenerdig in die Grabstätte zu verlegen. Die genaue Lage wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde gewährleistet ist.
- (3) Die Bestattung kann auf Wunsch auch anonym vorgenommen werden. Die Grabstätten erhalten in diesem Fall keine Hinweise auf die Person des/der Verstorbenen.

§ 15

Pflegefreie Urnengrabstätten

- (1) Pflegefreie Urnengrabstätten dienen der Bestattung von Urnen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde Niederkrüchten unterhalten werden.
- (2) Die Urnengrabstätte ist mit einer im Boden versenkten Liegeplatte und einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen zu versehen. Die Liegeplatte ist mittig und ebenerdig in die Grabstätte zu verlegen. Die genaue Lage wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde Niederkrüchten gewährleistet ist.

§ 16

Pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe

- (1) Pflegefreie Urnengrabstätten dienen der Bestattung von Urnen rund um einen Baum. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde Niederkrüchten unterhalten werden.
- (2) Durch die Friedhofsverwaltung wird in der Nähe des Grabfeldes eine Stele aufgestellt. An dieser Stele werden durch die Friedhofsverwaltung Schilder mit Namen, Geburts- und Sterbedatum der hier beigesetzten Personen angebracht. Zur Ablage von Blumen oder Kerzen ist in der Mitte des Grabfeldes eine Mulchfläche vorhanden.

§ 17

Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Tiefenlage

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage der Grabstätte kann vom Antragsteller nicht bestimmt werden. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Fälligkeit der zu zahlenden Gebühren und Aushängung der Verleihungsurkunde.

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefengräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefengrab können 2 Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte wieder erworben worden ist. Auf nichtbelegten Wahlgrabstätten dürfen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung Wahlgrabstätten mit Tiefenlage angelegt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Die Verlängerung von Nutzungsrechten nur für Teile der Grabstätte ist auf Antrag möglich.
- (5) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Verlängerung rechtzeitig (mindestens 3 Monate) vor Ablauf der Nutzungszeit zu beantragen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte, sofern er bekannt ist, vorher schriftlich hingewiesen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die/der Erwerber/in für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre/seine Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungs- berechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf die/den überlebenden Ehegatten/in,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister
 - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (10) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann während laufender Ruhefristen mit Zustimmung durch die Gemeinde und nach Ablauf aller Ruhefristen jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 18 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenwahlgrabstätten,
 - b) pflegefreien Urnengrabstätten,
 - c) pflegefreien Urnengrabstätten in Baumnähe,
 - d) Urnenkammern

 - e) anonymen Urnengrabstätten und

 - f) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten und pflegefreien Reihengrabstätten.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für 2 Urnenbestattungen bestimmt. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Grabstätten werden im Bestattungsfall durch die Friedhofsverwaltung vergeben.
- (3) Pflegefreie Urnengrabstätten sowie pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe sind für eine Urnenbestattung bestimmt. Sie werden für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt und durch die Friedhofsverwaltung vergeben.
- (4) Urnenkammern sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Sie werden anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Sie können auch auf Antrag vor Eintritt eines Todesfalles, soweit verfügbar, erworben werden. Die Nutzungsrechte werden für einen Mindestzeitraum von 5 Jahren und längstens für 25 Jahre verliehen. Es können in einer Urnenkammer bis zu 2 Schmuckurnen oder bis zu 2 Aschekapseln beigesetzt werden. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.
- (5) Anonyme Urnengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Urnengräber für anonyme Bestattungen befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen.
- (6) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird die Asche aus allen Aschenbeisetzungen der Erde übergeben. Schmuckurnen sind den Nutzungsberechtigten auf Wunsch zu überlassen.

§ 19

Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht

- (1) Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht (Sternenkinderfeld) sind einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Die jeweilige Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt auf Wunsch durch die Friedhofsverwaltung mittels im Boden versenkter sternförmiger Platten. Die Platten stellt die Friedhofsverwaltung zur Verfügung.
- (3) Die Pflege der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Für das Sternenkinderfeld werden keine Bestattungs- oder Grabgebühren erhoben.
- (4) Alternativ ist auch eine Bestattung in allen anderen Arten von Grabstätten unter Berücksichtigung der jeweils hierfür geltenden Bestimmungen möglich.

§ 20

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde Niederkrüchten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gestaltung der Grabstellen ist ebenerdig und ohne Grabhügel vorzunehmen. Dies gilt für Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Wahlgrabstätten mit Tiefenlage und Urnenwahlgrabstätten.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Niederkrüchten gestattet.
- (2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Grabmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff, Naturstein, Holz, Kupfer, Bronze, Schmiedeeisen oder Aluminium in patinierter Verarbeitung - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals ist grundsätzlich erwünscht.

§ 23 Zulässigkeit

- (1) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Höhe zu Breite 1: 1,5 betragen. Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sogenannte Kissensteine) sind erwünscht. Sie dürfen 1/3 der Grabfläche nicht überschreiten. Urnenwahlgrabstätten dürfen mit Grabplatten abgedeckt werden. Grabkreuze aus Holz sollen nicht höher als 1,80 m sein. Bei Stelen bis zu einer Höhe von 1,80 m muss die Stärke mindestens 0,18 m betragen. Die Breite darf 0,50 m nicht überschreiten. Liegeplatten auf pflegefreien Reihengrabstätten und pflegefreien Urnengrabstätten sind in einer einheitlichen Größe von 0,40 m Höhe und 0,50 m Breite aus Hartgestein mit gebrochenen Kanten in Schwarz- und Grautönen anzufertigen. Die Dicke muss mindestens 6 cm betragen. Die Verlegung hat bündig mit dem Bodenniveau zu erfolgen. Eine weitere gärtnerische Gestaltung der Grabfläche ist nicht gestattet. Schriftzüge, Ornamente u. ä. dürfen nur vertieft dargestellt werden. Erhabene Schmuck-, Schrift- und Gestaltungselemente sind nicht zugelassen.
- (2) Einfassungen sind zulässig, wenn sie aus Stein (behauen, geformt oder gebrannt) sind. Die Einfassungen müssen der Umgebung angepasst sein und dürfen grundsätzlich nicht mehr als 8 cm über Wegeniveau eingebaut werden. Die Einfassungen müssen vollständig auf den einzufassenden Grabstätten liegen und mit den Grabstättengrenzen abschließen. Sie sollen grundsätzlich eine Breite von 0,10 m nicht überschreiten. Einfassungen sind bei Erdbestattungen auf der zu öffnenden Grabstelle und den angrenzenden Grabstätten jeweils zu Lasten des Eigentümers der Einfassung zu entfernen. Grabstätteneinfassungen ersetzen keine Wegeeinfassungen.
- (3) Grundsätzlich sind nicht gestattet:
 - a) Grabmale aus Betonwerkstein,
 - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
 - c) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen sowie
 - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (4) Die Zustimmung der Gemeinde Niederkrüchten zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelt ausgefertigten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen größeren Maßstabes oder Modelle vorzulegen. Dem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Die Zustimmung ist auch für Grabmale erforderlich, die auf Vorrat hergestellt werden. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst unten seitlich an Grabmalen angebracht werden.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.
- (6) Die Vorderseite jeder Urnenkammer ist mit einer Abdeckplatte zu verschließen. Die Abdeckplatten werden von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt. Sie bleiben im

Besitz der Gemeinde Niederkrüchten. Die Abdeckplatten dürfen bis zum Ende der Ruhefrist nur zur Durchführung einer weiteren Beisetzung entfernt werden und die Verschlussplatten nur in der von der Friedhofsverwaltung für die jeweilige Anlage vorgegebenen Schrift und Farbe durch einen zugelassenen Steinmetz beschriftet werden. Die Schriftgröße wird auf 25 mm, Zahlen 20 mm und Symbole 90 mm festgelegt. Der jeweilige Schriftentwurf, der mindestens den Vornamen des Verstorbenen beinhalten muss, bedarf der vorherigen gebührenpflichtigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auf die Verschlussplatte dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Lichtbilder, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. Die Nachbargräber dürfen nicht beeinträchtigt werden. Eingravierte Ornamente sind zulässig. Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten erneuert.

- (7) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§24 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofsgärtner der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor der Aufstellung von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§25

Fundamentierung und Befestigung

Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 26

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde Niederkrüchten ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten

des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Gemeinde Niederkrüchten gegenüber im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§27 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sowie vorzeitiger Rückgabe der Nutzungsrechte durch den Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf bei Wahlgrabstätten, Wahlgrabstätten mit Tiefenlage und bei Reihengrabstätten eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Bei Urnenwahlgrabstätten darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschritten werden.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Nach Bestattung in einer Urnenkammer kann der Grabschmuck, bestehend aus Kranz- oder Blumenschmuck, Schalen, Gestecken, Grableuchten o.ä., nur an einer dafür ausgewiesenen befestigten Fläche an zentraler Stelle abgelegt werden. Der Grabschmuck ist in einer angemessenen Frist, spätestens jedoch bis zur nächsten Beisetzung in dem Urnenkammerfeld, vom Nutzungsberechtigten selbstständig wieder zu entfernen. Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, wird der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Eine Aufbewahrungspflicht besteht für die Gemeinde Niederkrüchten nicht.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Das Bestreuen der Gräber mit Kies oder Ziegelsplitt bzw. roter Asche sowie das Aufstellen der Würde des Ortes nicht entsprechender Gefäße zur Aufnahme von Blumen (Konservendosen etc.) ist nicht gestattet.
- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§29

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (gemäß § 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen und einebnen sowie
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Friedhofshallen und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Friedhofshallen

- (1) Der Zellenbereich in den Friedhofshallen dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Er darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung vom Nutzungsberechtigten oder Bestatter endgültig zu schließen. § 30 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen jeweils in einer gesonderten Zelle im Zellenbereich aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Zellen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 31

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumlichkeiten in den Friedhofshallen (Trauerraum), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Trauerräume kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

§ 32 Ausschmückung

Die Ausschmückung der für Trauerfeierlichkeiten in Friedhofshallen zur Verfügung stehenden Räume erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Niederkrüchten.

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Altes Recht

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34 Geltung des Gräbergesetzes

Für die Teile der Friedhöfe, die der Bestattung der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft dienen, gelten die Bestimmungen des Gräbergesetzes vom 01. Juli 1965 in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 35 Haftung

Die Gemeinde Niederkrüchten haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Niederkrüchten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Niederkrüchten verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
- c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,

- e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- f) entgegen § 21 Abs. 1 und 2 und § 26 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- g) Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 25 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt oder
- i) Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsatzung vom 22. November 2017 außer Kraft.

Niederkrüchten, den 03. Juli 2019

Der Bürgermeister

gez.

Wassong

Stadt Viersen

718/2019 Flächennutzungsplan der Stadt Viersen

15. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44-3 „Gewerbegebiet Freiheitsstraße / Helmholtzstraße“ in Viersen ist der wirksame Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44-3 dahingehend berichtigt worden, dass die bisherige Darstellung einer Sondergebietsfläche in die Darstellung gewerbliche Bauflächen (G) überführt wurde.

Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches der 15. Anpassung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bei der Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang auf den die Regelvorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen nicht anzuwenden sind. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, sie bedarf keiner Begründung und auch keiner Genehmigung. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes ist jedoch nach eingetretener Rechtskraft des in Bezug zur Anpassung stehenden Bebauungsplanes bekannt zu machen.

Der Rat der Stadt Viersen hat den Bebauungsplan Nr. 44-3 „Gewerbegebiet Freiheitsstraße / Helmholtzstraße“ in seiner Sitzung am 09.07.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, dieser Beschluss wurde mit der Folge der Rechtskraft des Bebauungsplanes am 19.09.2019 im Amtsblatt des Kreises Viersen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Hinweise zur Einsichtnahme und auf Grundlage der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und des BauGB:

Die 15. Anpassung des Flächennutzungsplanes wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. November 2017 (BGBl. I S. 3634 wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher

beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

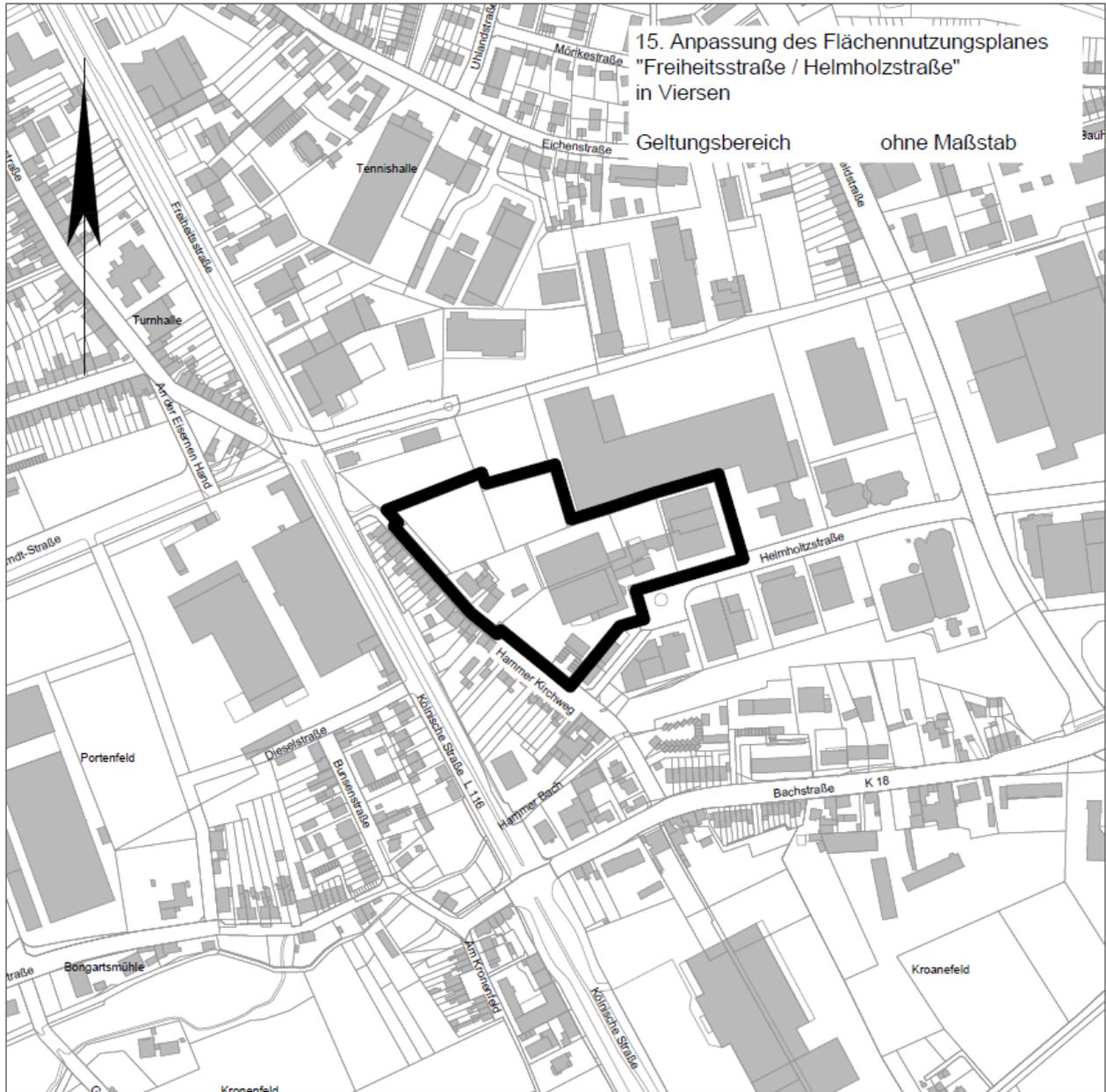
Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 15. Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen im Wege der Berichtigung, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 22.10.2019

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



Stadt Willich

719/2019 Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung des Haushaltsplanentwurfes 2020 der Stadt Willich

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2020 kann gem. § 80 (3) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90), ab dem 04.11.2019 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Ratssitzung am 18.12.2019) innerhalb der Dienstzeiten

montags – freitags 08.30 – 12.30 Uhr

und

mittwochs 14.00 – 17.00 Uhr

im Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 101, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 einschließlich Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Willich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Willich in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister in Willich, Hauptstr. 6 (Schloss Neersen) oder im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen (Vorwerk des Schlosses Neersen), Zimmer 101, zu erheben.

Willich, den 18.10.2019

Stadt Willich

gez. (Heyes)

Bürgermeister

Sonstige

720/2019 Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim: Einladung Jahresversammlung 2019

Die Eigentümer der Grundstücksflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Viersen-Boisheim gehören, werden zur Jahresversammlung 2019 am Mittwoch, den 20.11.2019 (Buß- und Betttag) um 20:00 Uhr in das Pfarrheim „Haus Karpharnaum“, Viersen-Boisheim, Pastorratsstr. 5 eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Totengedenken
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der anwesenden Jagdgenossen und der von Ihnen vertretenen Flächen
3. Genehmigung der Niederschrift der Jahresversammlung 2018
4. Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2018/19
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
7. Ergänzungswahl Kassenprüfer
8. Ernennung eines Datenschutzbeauftragten
9. Vorlage des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 2020/2021
10. Mitteilungen und Verschiedenes

Jagdgenossen, die verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss sich vor Versammlungsbeginn durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Ein Bevollmächtigter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von dem Bevollmächtigten vertretenen Flächen dürfen einschließlich seiner eigenen Flächen ein Drittel der der jagdbaren Flächen des Jagdbezirks nicht übersteigen.

Viersen-Boisheim, den 20.10.2019

gez. R. Hermans
- Jagdvorsteher-

Hiermit laden wir herzlichst und waidmännichst alle ein.
Es gibt es auch Freibier

Gez
Der Pensionist

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen